Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 15

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nachdem der Mann an der Zielmaschine genügend instruirt und geübt ist, wird zum freihändigen Anschlag und Zielen übergegangen, welches als eine der wichtigsten Uebungszweige dort angesehen wird.

Sobald auch hierin das richtige Verständniß und genügende Fertigkeit erlangt sind, wird diese durch eine eigenthümliche Weise geprüft, nämlich durch Feuern auf brennende Kerzen: „candle practice."

Die Explosion eines in eine leere Patronenhülse eingesetzten Zündhütchens mit sehr kräftiger Füllung wird nämlich eine auf etwa ein Meter von der Mündung eines Gewehrs stehende brennende Kerze auslöschen, wenn genau auf die Spitze des Dochtes gezielt wurde.

Für jeden Mann wird ein bei den Zielübungen gebräuchliches Scheibchen aufgestellt und diesen gegenüber eine Anzahl Kerzen in Hülsen befestigt. Die Schützen werden in einem Glied den Kerzen so gegenüber gestellt, daß die Mündungen ihrer stehend oder liegend in Anschlag gebrachten Waffen etwa ein Meter von den Flammen der brennenden Kerzen entfernt sind.

In einem dem Luftzug ausgesetzten Raume werden die Kerzen in schmale oben und vorn offene, zum Aufhängen eingerichtete Kästchen gesetzt.

Ein Unteroffizier ist mit dem nöthigen Material versehen um durch den abgegebenen Schuß ausgelöschte Kerzen sofort wieder anzünden zu können.

Als besonders wichtig wird diese Uebung für die Miliz empfohlen und dabei die Benützung von Gasflammen den Kerzen vorgezogen. Einige Regimenter benutzen sehr kleine Blechscheiben mit ausgeschnittenem Zielschwarzen, welche vor die Flamme so gesetzt werden, daß diese das Zielschwarze ersetzt. Werden hierbei Kerzen verwendet, so müssen dieselben auf Spiralfedern in ihren Hülsen sitzen, welche deren Flammen immer auf derselben Höhe erhalten.

Diese Uebung soll so lange fortgesetzt werden und erst dann zum eigentlichen Scheibenschießen übergegangen werden, wenn der Mann von 10 Kerzen mindestens 5 gelöscht hat.

Dieses einfache Verfahren wird in Amerika dem Schießen mit Zimmergewehren vorgezogen.

(Vergleiche Manual of rifle practice by Col. Geo. W. Wingate, general inspector of rifle practice.

New-York W. C. & F. P. Church, army and navy journal, 23 Murray St. 1875.) W.

Bibliothèque militaire. Aide-mémoire du médecin militaire. Recueil de notes sur l'hygiène des troupes, les subsistances militaires, etc. par E. Hermant, médecin de régiment. Bruxelles, 1876. Librairie militaire. C. Muquardt.

Das vorliegende, ziemlich umfangreiche Werk scheint allerdings zunächst dazu bestimmt zu sein, dem Gedächtnisse des Militärarztes in allen ärztlichen und militärischen Verhältnissen, in die ihn sein Dienst führt, zu Hilfe zu kommen, es ist aber auch für den höheren Truppenoffizier und für den Generalstab von großem Nutzen. —

Das Aide-mémoire ist, wie der Herr Verfasser in der Vorrede sagt, entstanden aus Vorträgen, welche er im Militär-Hospital zu Brügge jüngeren Aerzten hat halten müssen, und behandelt in 3 Abschnitten die eigentliche Gesundheitspflege bei den Truppen (Kasernirung, Unterhalt, Bekleidung, Märsche, Lager und Bivouaks, Hospitäler, Ambulancen), die Beschaffenheit der Lebensmittel und die Medikamente.

Wir glauben, das handliche Kompendium wird sich bald unter den Sanitätsoffizieren der Schweiz zahlreiche Freunde erwerben. J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 3. April 1876.)

Das Departement beehrt sich Ihnen beiliegend eine Anzahl Exemplare der vom Bundesrathe unterm 27. v. Mts. erlassenen Verordnung betreffend die Reiseentschädigung für die eidg. Truppen zu übermitteln.

Dabei wird bemerkt, daß bis zur Revision des Distanzenzeigers (Angabe der Distanzen in Kilometer) der vom Bundesrathe unterm 27. Jänner 1871 genehmigte Distanzenzeiger in Kraft bleibt und eine Stunde gleich fünf Kilometer zu rechnen ist.

Verordnung
über
die Zutheilung der eidg. Truppenkorps des Auszuges an die Divisionen und über das Rapportwesen dieser Korps.

Das schweizerische Militärdepartement,
in Ergänzung der bereits bestehenden Verschriften über die Territorial-Eintheilung und die Nummerirung der Truppen-Einheiten, sowie über die Führung der Korps-Kontrolen

verordnet bis auf Weiteres:

Art. 1.	die Guidenkompagnien	Nr.	1 bis 8
	die Trainbataillone	„	1 „ 8
	die Geniebataillone	„	1 „ 8
	die Feldlazarethe	„	1 „ 8
	die Verwaltungskompagnien	„	1 „ 8,

gehören zu denjenigen Armee-Divisionen, deren Nummer sie tragen.

Die Parkkolonnen Nr. 1 bis 16 gehören zu denjenigen Armee-Divisionen, in deren Bezirk sie sich rekrutiren, nämlich:

die Parkkolonnen	Nr.	1	und	2	zu der	I.	Armee-Division
„ „	„	3	„	4	„ „	II.	„
„ „	„	5	„	6	„ „	III.	„
„ „	„	7	„	8	„ „	IV.	„
„ „	„	9	„	10	„ „	V.	„
„ „	„	11	„	12	„ „	VI.	„
„ „	„	13	„	14	„ „	VII.	„
„ „	„	15	„	16	„ „	VIII.	„

Art. 2.	Die Guidenkompagnien	Nr.	9 bis 12
	die Feuerwerkerkompagnien	„	1 und 2
	die Gebirgsbatterien	„	61 „ 62
	die Positionsartillerie		

stehen nicht im Divisionsverbande und sind im Friedensverhältniß den betreffenden Waffenchefs unterstellt.

Art. 3. Die Rapporte über den Control- und Korpsbestand der im Divisionsverbande stehenden eidg. Korps (Art. 1) sind in zwei Doppel auf dem Dienstwege dem Oberstdivisionär einerseits, und dem Chef der Waffe anderseits einzureichen; die Rapporte